

Friedhofssatzung

der Kath. Kirchengemeinde

St. Josef

Kamp-Lintfort

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

1. Diese Friedhofsordnung gilt für die beiden Friedhöfe der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef Kamp-Lintfort in den Gemeindebezirken Liebfrauen / Kamp und Mariä Himmelfahrt / Eyll. Die Friedhöfe sind Eigentum der Kirchengemeinde.
2. Sie dienen der Bestattung aller dem ACK zugehörigen (und damit christlichen Bekenntnisses) Verstorbenen und deren Angehörige, die beim Ableben Ihren Haupt- oder ersten Wohnsitz in der Kirchengemeinde St. Josef hatten, sowie Personen, die aus gesundheitlichen und pflegerischen Gründen ihren Wohnsitz außerhalb der Kirchengemeinde wählen mussten (Alters- oder Pflegeheim). Neuerwerb eines Grabes kann nur beim Tod eines Mitgliedes der Kath. Kirchengemeinde St. Josef erfolgen. Ein Vorverkauf ist nicht gestattet.
3. entfällt
4. Ein Teil des Kamper Friedhofes (gemäß anliegendem Lageplan) ist für die in der Stadt Kamp-Lintfort hauptamtlich in der Seelsorge tätigen Personen reserviert.
5. Auf den Friedhöfen werden freie Gräber ständig vorgehalten, um zu gewährleisten, dass bei einer vollständigen Belegung trotzdem noch Personen beerdigt werden können, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllen und aus den Gemeindebezirken Liebfrauen bzw. Eyll stammen:

Friedhof Kamp	10 Doppelgrabstellen	5 Einzelgrabstellen
Friedhof Eyll	3 Doppelgrabstellen	3 Einzelgrabstellen

§ 2

Die Verwaltung der Friedhöfe und die Regelung des Bestattungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Die laufenden Geschäfte führt der Kirchenvorstand bzw. kann er eine Person oder einen Ausschuss damit beauftragen.

§ 3

1. Die Friedhöfe und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.
2. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in der überwiegend im Bereich der Stadt Kamp-Lintfort gelesenen Tageszeitung öffentlich bekanntzumachen.
3. Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitgeteilt werden.
4. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungsdauer bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.
5. Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 4

1. Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter oder mehr als 25jähriger Dauer werden auf Nutzungszeiten von 25 Jahren begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche.
2. Im Übrigen gilt diese Ordnung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

1. Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden durch den Kirchenvorstand festgesetzt.
2. Die Besucher haben sich ruhig und würdevoll zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
 - b) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
 - d) zu lärmern und zu spielen
 - e) Hunde dürfen nur an der kurzen Leine mitgeführt werden

§ 6

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Kirchenvorstand, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
2. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchenverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auf Anfordern der Kirchengemeinde auch das Nutzungsrecht für diese Grabstätte nachzuweisen.
2. Die Kirchenverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
3. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 8

1. Die Särge dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anders vorgeschrieben oder tunlich ist.
2. Die Särge sollen
 - a) für Verstorbene, die bei ihrem Ableben jünger als 5 Jahre waren, höchstens 1,20 m lang und 0,50 m breit,
 - b) für Verstorbene, die bei ihrem Ableben älter als 5 Jahre waren, höchstens 2,05 m lang und 0,80 m breit und 0,80 m hoch sein.
 - c) Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung der Kirchenverwaltung bei der Anmeldung einzuholen.

§ 9

1. Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, die Gesamttiefe 1,90 m, bei Grabkammern 2,00 m. Für Leichen von Kindern unter 5 Jahren ist eine Gesamttiefe von 1,40 m ausreichend.
2. Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
3. Die Größe für eine Urnengrabstätte beträgt für eine Einzelstelle 0,75 m x 0,50 m, für eine Doppelstelle 0,75 m x 1,00 m (Maße incl. Rahmen).

§ 10

1. Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt ebenfalls 15 Jahre.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenreste bleiben auch bei erneuter Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechtes in der Grabstätte.

§ 11

1. Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag der nächsten Angehörigen, bei Wahlgräbern des Nutzungsberechtigten und nach Zustimmung der Kirchenverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
2. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt und überwacht die Umbettung.
3. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
4. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
5. Ausgrabungen von Verstorbenen erfolgen nur auf schriftliches Ersuchen der Staatsanwaltschaft, eines Gerichtes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

IV. Grabstätten

§ 12

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Grabstätten an bestimmter Stelle für Ordensgemeinschaften und Klerus (Friedhof Kamp)
 - c) Urnengrabstellen
3. Wahlgrabstätten umfassen ein oder mehrere Einzelgräber sowie auf dem Friedhof Kamp zweistellige Tiefengräber (Grabkammern).

§ 13

1. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben.
2. Anträge auf Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten können nur von Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
3. Nutzungsrechte werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, bei Urnengrabstellen 15 Jahre. Über den Erwerb eines Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgehändigt.
4. Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre möglich.
5. Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten über, danach auf eines der Kinder. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte ist nicht zulässig.

6. Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.
7. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
8. Die Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit ist nur auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes möglich. In diesem Fall ist bis zum Ende der Ruhezeit eine Pflegegebühr an die Kirchengemeinde zu entrichten. Die Höhe regelt die Gebührenordnung.
9. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - oder wenn nicht zu ermitteln - durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
10. Bei mehrstelligen Grabstätten ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für die Grabstätte als Ganzes zulässig.

§ 14

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt sein.
Der Nutzungsberechtigte ist zur Grabpflege verpflichtet.
2. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m zu verwenden, die sich vor allem der nächsten Umgebung anpassen.
3. Nicht erlaubt sind großkronige Bäume und Gehölze, welche die Nachbargräber stören oder behindern.
4. Für Grabstätten, die unter Denkmalschutz stehen, gelten Sonderregelungen.

§ 15

1.
 - a) Die Errichtung von Grabmalen, Denkzeichen und Grabeinfassungen, sowie deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Sie sind der Würde des Friedhofs entsprechend zu gestalten.
 - b) Die Genehmigung für die Grabeinfassungen, Grabmale und Grabplatten sind rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anträge sind vom Auftraggeber zu unterschreiben.
 - c) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
 - d) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Randeinfassungen sind in ihrer Höhe so aufzustellen, daß sie eine ordnungsgemäße Abgrenzung zu den Wegen und zu den Nachbargräbern darstellen.
 - e) Nutzungsberechtigte sind für jeden Schaden haftbar, der durch Einwirkungen seiner Grabstätte entsteht. Sollten Nutzungsberechtigte trotz Aufforderung nicht innerhalb einer gesetzten Frist ihre Grabstätte ordnungsgemäß herstellen, oder sollte Gefahr im Verzug sein, ist die Kirchengemeinde berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen entsprechende Maßnahmen durchzuführen.
2. Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und Grabeinfassungen zu entfernen. Stehen Grabmale oder Grabzeichen unter Denkmalschutz, müssen sie auf dem Friedhof verbleiben. Sind die nicht unter Denkmalschutz stehenden Grabmale oder Grabeinfassungen nach erfolgloser Aufforderung und Fristsetzung von 2 Monaten nicht entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef und werden auf Kosten des letzten Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 16

1. Auf Wahlgrabstätten sind stehende Grabmale bis zu einer Höhe von 1,50 m, auf Urnengrabstätten bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.
2. Bei Wahlgrabstätten sind Auflagen von Grabplatten zulässig, eine vollflächige Belegung ist jedoch nicht gestattet. Die Grabplatte(n) dürfen höchstens 2/3 der Gesamtfläche ausmachen, 1/3 ist mit Bepflanzung zu versehen.
3. Bei Urnengrabstätten sind sowohl pflanzerische Gestaltung als auch teil- oder vollflächige Belegung mit Grabplatten möglich:
4. Die Grabstätten im „Garten der Erinnerung“ können nicht gesondert gestaltet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 17

Damit die Namen aller Bestatteten und die Anschrift der Nutzungsberechtigten, die Nutzungs- und Ruhezeit jederzeit schnell festgestellt werden können, werden geführt:

1. ein Lagebuch (Verzeichnis aller Bestatteten)
2. Lagepläne der belegten Grabfelder
3. Einzelakten für alle Grabstätten

§ 18

Die Veröffentlichung der Friedhofssatzung erfolgt:

1. durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen
2. durch Aushang auf den Friedhöfen
3. durch Anzeige in einer örtlichen Tageszeitung

§ 19

Für die Benutzung der Friedhöfe sind Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührenordnung des jeweiligen Friedhofs zu entrichten.

Diese Friedhofssatzung wird nach aufsichtlicher Genehmigung bekannt gemacht. Sie gilt in Verbindung mit der gültigen Friedhofsgebührenordnung und tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 04.08.2016 außer Kraft.

47475 Kamp-Lintfort, den 02.03.2017

Der Kirchenvorstand

(Siegel)

(Vorsitzender)

(Mitglied)

(Mitglied)